

Vom Antragsteller und von jedem Haushaltsangehörigen und des Weiteren für jedes Konto, jeden Vertrag, jedes Depot usw. ist eine *besondere* Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen ist zusätzlich vom Personensorgeberechtigten unter Angabe des Vertretungsverhältnisses mit zu unterschreiben.

Az.: 41.6

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen

Beantragte Leistung: Antrag vom

Antragsteller/
Hilfesuchender: geboren am
(Name, Anschrift)

Name des die Erklärung
abgebenden Verw.-Verh. zum
Haushaltsangehörigen: Antragsteller/
Hilfesuchenden

Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

Hiernach erkläre ich:

- Ich unterhalte kei n (e n) Sparkonto, Postsparbuch, Girokonto, Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.
 Ich unterhalte ein (en)

.....bei: (Bezeichnung und Anschrift des Instituts)

Konto-/Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages (vom - bis)	Betrag der Einlage bzw. Vertragssumme oder Wert €

Als Beweismittel lege ich vor: Sparbuch letzten Kontoauszug vom Vertrag

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Träger der Grundsicherung weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegung, zu erteilen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. wie bei der Bank hinterlegt)

.....
(Bei Minderjährigen etc. zusätzliche Unterschrift des Personensorgeberechtigten)
(als Vater Mutter Vormund)

Behörde

PLZ, Ort, Datum

Aktenzeichen

Urschriftlich an

Vorstehende Erklärung wurde von mir eigenhändig unterschrieben. Es wird gebeten,

- wie beauftragt Auskunft zu erteilen.
 Auskunft über den Kontostand und die Kontobewegungen in den letztenMonaten zu erteilen.

.....
(Unterschrift)

weitergereicht.

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 263 StGB

Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).